

RS UVS Salzburg 1991/04/09 3/12/2-1991

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1991

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Verwaltungsübertretung des Aufstellens eines Kfz in einer Kurzparkzone ohne Kennzeichnung mittels richtig eingestellter Parkscheibe lediglich mit der Verhängung einer Organstrafverfügung geahndet wird.

Schlagworte

Organstrafverfügung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at